

D.013 NutzungsdatenTDDDG

Authors: Winfried Veil

Last update: 2026-01-14 19:05:58 | By: Winfried Veil

Created at: 2021-12-14 10:02:50

§ 2 II Nr. 3 TDDDG:

"Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

„Nutzungsdaten“ die personenbezogenen Daten eines Nutzers von digitalen Diensten, deren Verarbeitung erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von digitalen Diensten zu ermöglichen und abzurechnen; dazu gehören insbesondere

- a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers,
- b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
- c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen digitalen Dienste,"